

207057 11/1/22/SW
11.01.22/ka.

Vierte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung^{*)}

Vom 11. Januar 2022

PL

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a und 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
2. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
4. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 2 auf Grundlage des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1002):

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 werden nach dem Wort „Bildungsangeboten“ ein Komma und die Wörter „Ausbildungsangeboten sowie der Teilnahme an Prüfungen nach § 15“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach Nr. 2 als Nr. 2a eingefügt:

„2a. für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,“

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „und 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

^{*)} Ändert FFN 91-66

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Prüfungen“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „sowie bei der Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen“ eingefügt.

4. § 27a wird aufgehoben.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 23 Buchst. f wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 24 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „13. Januar 2022“ durch „10. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Januar 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

gez. Beuth

Begründung:

Allgemein

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau. Mit Stand 10. Januar 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 376,9. In mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein starker Anstieg der Infektionszahlen in den letzten Tagen zu verzeichnen. Mehrere Regionen haben den Grenzwert von 350 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen drei Tage in Folge überschritten oder stehen kurz davor. Mit Stand 10. Januar 2022 werden 247 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 3,16 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind ebenfalls weiterhin hoch.

Der Hessische Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land besteht (GVBl. S. 1002).

Aufgrund der hohen Auslastung der stationären Versorgung wurden in Hessen bereits weitgehende Schutzmaßnahmen getroffen.

Das Robert Koch-Institut und der von der Bundesregierung eingerichtete Expertenrat schätzen die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante des Virus, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und der Erfahrung aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse deuten auch auf einen deutlich verminderten Infektionsschutz durch die aktuell in Deutschland zugelassenen Impfstoffe hin. Auch wenn erste Analysen aus anderen Ländern auf mildere Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante hindeuten und die Infektion insbesondere bei Personen mit vollständigem und aufgefrischem Impfschutz vielfach ohne deutliche Symptome und deshalb unbemerkt verlaufen kann, liegt in der starken Infektionsdynamik von Omikron und der damit verbundenen hohen Zahl gleichzeitig auftretender Erkrankungen eine besondere Gefahr, die den Vorteil der mildereren Verläufe aufzuwiegen droht. In anderen europäischen Staaten und in den USA haben sehr hohe Omikron-Fallzahlen zu einem deutlichen Anstieg der Krankenhausaufnahmen geführt.

Es droht deshalb weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben, ebenso wurden schon Verlegungen von Patientinnen und Patienten erforderlich. Zudem drohen Personalengpässe in der kritischen Infrastruktur, wenn die prognostizierte mögliche Zahl an Neuinfektionen mit der Omikron-Variante eintreten sollte. Das aktuelle Infektions-

geschehen führt auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen.

Das Gefahrenpotential der pandemischen Situation ist auch stark abhängig vom Impfschutz in der Bevölkerung. Das Robert Koch-Institut schätzt die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) nunmehr als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Bis einschließlich 10. Januar 2022 sind 74,5 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 70,6 Prozent haben die zweite Impfung erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind 85,9 Prozent vollständig geimpft. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85 Prozent der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt am 10. Januar 2022 39,2 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung (>59 Jahre), bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 61,4 Prozent.

Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die derzeit bereits getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 10. Februar 2022 aufrechtzuerhalten und diese punktuell zu ergänzen.

So muss weiterhin insbesondere an den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Dies gilt auch für die bereits angeordneten Kontaktbeschränkungen, die nach einheitlicher wissenschaftlicher Auffassung ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sind. In diesem Zusammenhang muss es auch bei den derzeitigen Regelungen für Großveranstaltungen bleiben. Diese bleiben sowohl im Innen- als auch im Außenbereich auf 250 Personen bzw. Besucherinnen und Besucher beschränkt. Bei Veranstaltungen in Innenräumen sowie bei Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 100 Personen gilt die Maskenpflicht.

Weiterhin muss an den bisher schon in den verschiedenen Bereichen angeordneten Zugangsbeschränkungen auf Personen mit einem Nachweis 3G, 2G bzw. 2Gplus festgehalten werden, um die entsprechenden Infektionsrisiken in diesen Bereichen, die individuellen Erkrankungsrisiken sowie die daraus resultierenden möglichen Belastungen des Gesundheitssystems soweit wie möglich zu reduzieren. Vollständig geimpfte, genesene und Personen mit einer Auffrischungsimpfung unterliegen deutlich geringeren Erkrankungsrisiken; auch im Falle einer Infektion stellen sich die Verläufe als deutlich milder dar.

Ferner bleiben Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko und dem Potential einer Vielzahl von Folgeinfektionen wie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen (bis auf einen reinen Gastronomiebetrieb) geschlossen.

Schließlich wird auch an der Regelung des § 27 und den darin enthaltenen schärferen Anordnungen, u. a. betreffend erweiterte Zugangsbeschränkungen (2G bzw. 2Gplus) bei Veranstaltungen, Kulturangeboten, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Übernachtungsbetrieben sowie die Schließung von Prostitutionsstätten und ähnlicher Einrichtungen, für diejenigen Regionen festgehalten, in denen ein besonders hohes Infektionsaufkommen zu verzeichnen ist, um möglichst frühzeitig entsprechend zu erwartenden Belastungen des Gesundheitssystems begegnen zu können. Zur weiteren Begründung der Maßnahmen nach § 27 wird auf die Begründung der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Dritten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2), die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsdreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Maskenpflicht)

Die für Bildungsangebote bestehende Maskenpflicht wird einheitlich auch auf alle Ausbildungsangebote und Prüfungen nach § 15 erstreckt.

Es wird klargestellt, dass Menschen mit Hörbehinderung und ihre Kommunikationspartnerinnen und -partner von der Maskenpflicht befreit sind, soweit und solange dies zur Kommunikation notwendig ist. Die bisher bereits nach Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 7 („tatsächliche Gründe“) bestehende Befreiung wird nunmehr im Interesse der Rechts- und Vollzugssicherheit ausdrücklich in der Verordnung angeordnet.

Zu Nr. 2 (3G bei Hochschulprüfungen)

Für (Hochschul-) Prüfungen wird ebenfalls das 3G-Modell angeordnet. Damit wird auch hier angesichts der hohen Zahl an teilnehmenden Personen, bei denen eine Virus-Übertragung trotz anderweitiger Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, ein erhöhtes Schutzniveau angeordnet. Damit werden Teilnehmende an den Prüfungen nunmehr verpflichtet, soweit sie nicht ohnehin geimpft oder genesen sind, einen Testnachweis vorzulegen. Angesichts der zunehmend insbesondere in Ballungszentren flächendeckend angebotenen und in der Regel rasch verfügbaren Testungsmöglichkeiten stellt diese Anforderung einen geringen und im Hinblick auf

den Schutz der Prüfungssituation und aller daran Teilnehmenden vor Ansteckung zudem verhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen dar.

Zu Nr. 3 (Änderung § 15)

Auch für den Bereich von anderen Prüfungen, insbesondere Staats- und Laufbahnprüfungen, wird nunmehr einheitlich das 3G-Modell angeordnet.

Zu Nr. 4 und 5 (Wegfall § 27a)

§ 27a entfällt wegen Zeitablaufs und in § 30 damit auch der dazugehörige Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand.

Zu Nr. 6 (Außerkräfttreten)

Die Verordnung wird bis 10. Februar 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.